



Offenlegungspflicht beim Amt für Justiz

Grundsatz

Gesellschaften im Sinne von Art. 1063 PGR – insbesondere Aktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung – sind gemäss Art. 1122 PGR grundsätzlich verpflichtet,

- ihre ordnungsgemäss gebilligte **Jahresrechnung**

- sowie den **Prüfungsbericht**,

jährlich beim Amt für Justiz einzureichen.

Es existieren jedoch Erleichterungen, insbesondere grössenabhängiger Art.

Grössenklassen

Um zu erkennen, ob für die konkrete Gesellschaft grössenabhängige Erleichterungen vorgenommen werden dürfen, ist in einem ersten Schritt die Bestimmung der Grössenklasse nach Art. 1064 PGR notwendig. Die Bestimmung der Grössenklasse erfolgt anhand folgender Tabelle:

Gesellschaftsgrösse/Kriterien	Kleinstgesellschaften	Kleine Gesellschaften	Mittelgrosse Gesellschaften	Grosse Gesellschaften
Bilanzsumme	bis CHF 450'000	bis CHF 7.4 Mio.	bis CHF 25.9 Mio.	über CHF 25.9 Mio.
Nettoumsatzerlöse	bis CHF 900'000	bis CHF 14.8 Mio.	bis CHF 51.8 Mio. ü	über CHF 51.8 Mio.
Anzahl Arbeitnehmer	durchschnittlich 10	durchschnittlich 50	durchschnittlich 250	durchschnittlich 250

Eine Gesellschaft ist als Kleinstgesellschaft, kleine, mittelgrosse oder grosse Gesellschaft einzustufen, wenn zwei der drei Kriterien (Grenzwerte) während zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren (bezogen auf den Bilanzstichtag) über- bzw. unterschritten werden. Bei der erstmaligen Beurteilung sind die Grenzwerte am ersten Bilanzstichtag massgebend.

Erleichterungen

Erleichterungen für Kleine Gesellschaften

Auf Grundlage von Art. 1126 Abs.1 PGR haben kleine Gesellschaften im Sinne von Art. 1064 PGR nur eine verkürzte Bilanz (Art. 1068 Abs. 4 PGR) und einen verkürzten Anhang (Art. 1095 Abs.1 PGR) einzureichen.

Erleichterungen für Kleinstgesellschaften

Auf Grundlage von Art. 1123 PGR und Art. 1126 ff. Abs. 2 PGR haben Kleinstgesellschaften im Sinne von Art. 1064 PGR einzig die verkürzte Bilanz einzureichen.



Folgende Tabelle gibt einen zusammenfassenden Überblick über die Erleichterungen im Hinblick auf die Offenlegung der Jahresrechnung und des Prüfungsberichts:

Grösse	Kleinst-gesellschaften	Kleine Gesellschaften	Mittelgrosse Gesellschaften	Grosse Gesellschaften
Bilanz	einzureichen	einzureichen	einzureichen	einzureichen
Erfolgsrechnung	---	---	einzureichen	einzureichen
Anhang	---	einzureichen	einzureichen	einzureichen
Widergabe Prüfungsbericht	---	---	einzureichen	einzureichen

Ausnahme

Kleinstgesellschaften, die als Investmentunternehmen oder als eine Beteiligungsgesellschaft im Sinne von Art. 2 Ziff. 14 und 15 der Richtlinie 2013/34/EU klassifiziert sind, müssen dennoch - neben der verkürzten Bilanz - auch einen verkürzten Anhang einreichen.

Investmentunternehmen

Als Investmentunternehmen im Sinne der Richtlinie 2013/34/EU gelten:

- Unternehmen, deren einziger Zweck darin besteht, ihre Mittel in Wertpapieren oder Immobilien verschiedener Art oder in anderen Werten anzulegen, mit dem einzigen Ziel, das Risiko der Investitionen zu verteilen und ihre Aktionäre oder Gesellschafter an dem Gewinn aus der Verwaltung ihres Vermögens zu beteiligen;
- Unternehmen, die mit Investmentunternehmen verbunden sind, die ein festes Kapital haben, sofern der einzige Zweck dieser verbundenen Unternehmen darin besteht, voll eingezahlte Anteile, die von diesen Investmentunternehmen ausgegeben worden sind, zu erwerben, unbeschadet des Artikels 22 Absatz 1 Buchstabe h der Richtlinie 2012/30/EU.

Beteiligungsgesellschaft

Als Beteiligungsgesellschaft im Sinne der Richtlinie 2013/34/EU gelten:

- Unternehmen, deren einziger Zweck darin besteht, Beteiligungen an anderen Unternehmen zu erwerben sowie die Verwaltung und Verwertung dieser Beteiligungen wahrzunehmen, ohne dass sie unmittelbar oder mittelbar in die Verwaltung dieser Unternehmen eingreifen, unbeschadet der Rechte, die ihnen in ihrer Eigenschaft als Aktionäre oder Gesellschafter zustehen.

Die Klassifizierung als ein Investmentunternehmen oder als eine Beteiligungsgesellschaft leitet sich aus der Zweckbestimmung der betreffenden Gesellschaft ab.

Sollten Sie Fragen haben, ob auch Ihre Kleinstgesellschaft unter diese Ausnahmebestimmung fällt, stehen wir Ihnen gerne persönlich zur Verfügung. Zögern Sie nicht, uns zu kontaktieren – wir unterstützen Sie gerne.